



Jugendarbeit als sicherer Erfahrungsort für junge Menschen

Leitlinien zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in den
Angeboten der Jugendarbeit des Fachdienstes Jugendförderung

(Stand: April 2026)

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1. Gewinnung und Auswahl ehrenamtlich Mitarbeitender	4
1.1. Das Kennenlernseminar als zentrales Auswahlelement	4
1.2. Eignungsprüfung in Vorbereitungsphasen	5
1.3. Formale Eignungsprüfung und Dokumentation	5
1.4. Ausnahmeregelungen	5
2. Aus- und Fortbildung der ehrenamtlichen Mitarbeitenden	6
2.1. Zentrale Ausbildungsinhalte	6
2.2. Turnus und Methodik	6
2.3. Ausnahmeregelungen	7
3. Verhaltenserwartungen	7
3.1. Allgemeine Regelungen - Verhaltenskodex	7
3.2. Besondere Verpflichtungen	8
4. Ablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	15
4.1. Verfahrensschritte bei externem Verdacht	16
4.2. Mögliche Kindeswohlgefährdung durch Personen aus den eigenen Reihen (intern)	17
5. Beschwerdemöglichkeiten	18

Die Jugendarbeit ist gemäß § 11 SGB VIII (in ihren unterschiedlichen Formen, hier insbesondere der Kinder- und Jugendberufshilfe und der außerschulischen Jugendbildung) ein essenzieller Bildungs- und Erfahrungsraum. Dieser Raum stärkt junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung. Er ist geprägt von **Freiwilligkeit, Partizipation** und der Orientierung an der Lebenswelt der Jugendlichen. Damit diese Freiräume ihre volle Wirkung entfalten können, müssen sie vor allem eines sein: **sichere Orte**.

Angebote der Jugendarbeit sind unverzichtbar für die Persönlichkeitsentwicklung, Identitätsbildung und die Aneignung wichtiger Lebenskompetenzen. Sie bieten einzigartige Möglichkeiten, außerhalb des Alltags neue Verhaltensmuster und Fähigkeiten zu erproben. Non-formale Bildung findet hierbei organisiert, aber freiwillig statt, während informelle Bildung zufällig und nebenbei erfolgt (z.B. im Umgang mit der Gruppe). Junge Menschen übernehmen Verantwortung für sich und ihr Handeln, erleben die Wirkung des eigenen Handelns, gestalten (Erfahrungs-)Räume aktiv mit und bewältigen Lebensaufgaben eigenständig.

Für den Fachbereich Familie, Jugend und Soziales bedeutet dies, dass die Förderung von Selbstbestimmung und gesellschaftlicher Mitverantwortung untrennbar mit dem **Schutz des Kindeswohls** verbunden ist. Ein wirksamer Schutz vor Gewalt und Grenzüberschreitungen ist ein notwendiges Fundament dieser non-formalen und informellen Bildungsangebote. Die vorliegenden Leitlinien definieren unseren Qualitätsanspruch, um in allen Angeboten eine Atmosphäre der Sicherheit und des Vertrauens zu gewährleisten, in der sich junge Menschen frei entfalten können.

Als öffentlicher Träger der Jugendhilfe versteht der Landkreis Marburg-Biedenkopf den Schutz von Kindern und Jugendlichen als eine zentrale **Gemeinschaftsaufgabe**. Die Gewährleistung sicherer Strukturen erfordert ein enges Zusammenspiel und vertrauensvolle Kooperation der handelnden Akteure. Dieser Schutzauftrag wird maßgeblich durch das Zusammenwirken von zahlreichen ehrenamtlich engagierten Kräften und den hauptamtlichen Mitarbeitenden im Fachbereich Familie, Jugend und Soziales, Fachdienst Jugendförderung der Kreisverwaltung getragen.

Diese Leitlinien sollen die Grundlage der Arbeit liefern. Sie finden eine Ausdifferenzierung für die Zielgruppe der ehrenamtlich Mitarbeitenden in einem Handbuch, das verschiedene kurze Abhandlungen und Informationssammlungen (in Anlehnung an Checklisten) zu verschiedenen Themenfeldern zur Verfügung stellt. **Als Anlage** finden sich Arbeitsmaterialien (z. B. eine Verhaltensampel) zur inhaltlichen Arbeit mit den Teams ehrenamtlich Mitarbeitender sowie den teilnehmenden jungen Menschen.

Diese Leitlinien und die verbundenen Arbeitsmaterialien sollen nicht statisch stehen bleiben, sondern laufend an neue Aufgaben und Herausforderungen angepasst sowie regelmäßig evaluiert und fortgeschrieben werden.

1. Gewinnung und Auswahl ehrenamtlich Mitarbeitender

Die Gewinnung geeigneter ehrenamtlicher Mitarbeitender erfolgt über verschiedene Kanäle (Presse, Social Media, Mundpropaganda, Informationsveranstaltungen). Zur Sicherstellung des Schutzes der anvertrauten Kinder wird ein mehrstufiger Auswahlprozess genutzt. Dieser ermöglicht eine erste persönliche Einschätzung durch mehrere Fachkräfte – ggf. unter Einbindung ehrenamtlicher Freizeitleitungen oder erfahrener Mitarbeitender.

1.1. Das Kennenlernseminar als zentrales Auswahllement

Dem Kennenlernseminar kommt eine Schlüsselrolle bei der Auswahl der zukünftigen ehrenamtlichen Mitarbeitenden zu. Es dient nicht nur der Qualifizierung, sondern bietet den hauptamtlichen Fachkräften und beteiligten ehrenamtlichen Freizeitleitungen die Möglichkeit, einen ersten persönlichen Eindruck von den Bewerbenden zu gewinnen. Hierbei werden soziale Kompetenzen, Grenzbewusstsein sowie die Reflexionsfähigkeit der Interessierten während der inhaltlich-methodischen Arbeit beobachtet und bewertet. Bei dieser Bewertung muss berücksichtigt werden, dass ein pädagogischer Hintergrund nicht bei allen Bewerbenden vorausgesetzt werden kann und auch bei einer anzustrebenden großen Vielfalt der Ehrenamtlichen nicht erforderlich ist. Hier sollen sehr grundlegende Fähigkeiten in den Blick genommen werden.

Nach dem Seminar werten die hauptamtlich Mitarbeitenden ihre Eindrücke zur Eignung der Bewerbenden aus. Leitfragen hierbei sind:

a. Reflexionsfähigkeit & Haltung

- Kritikfähigkeit: Wie reagiert die Person auf Feedback oder Korrekturen? Zeigt sie sich lernbereit oder abwehrend?
- Werteabgleich: Deckt sich das Menschenbild der Person mit unserem Leitbild? Werden die Themen ernst genommen oder heruntergespielt?
- Selbstreflexion: Kann die Person das eigene Handeln und die Wirkung auf andere realistisch einschätzen?

b. Nähe-Distanz-Verhalten

- Grenzbewusstsein: Respektiert die Person die persönlichen Grenzen anderer Teilnehmenden?
- Distanzlosigkeit: Zeigt die Person ein auffällig schnelles Herstellen von körperlicher oder emotionaler Nähe, die unangebracht wirkt?
- Machtdynamiken: Nutzt die Person eine Position (z. B. in Rollenspielen) aus, um andere zu dominieren oder bloßzustellen?

c. Soziale Kompetenz & Teamfähigkeit

- Empathie: Kann sich die Person in die Bedürfnisse und Perspektiven von Kindern und Jugendlichen hineinversetzen?
- Verlässlichkeit: Werden Absprachen im Seminar eingehalten? (Pünktlichkeit und die Übernahme von Kleinstaufgaben geben Aufschluss über die spätere Arbeitsweise.)
- Konfliktverhalten: Wie geht die Person mit Meinungsverschiedenheiten in der Gruppe um? Werden Konflikte sachlich oder aggressiv ausgetragen?

d. Kommunikation

- Sprachwahl: Ist die Ausdrucksweise angemessen? Werden diskriminierende, sexualisierte oder gewaltverherrlichende Begriffe verwendet?
- Transparenz: Kommuniziert die Person offen über eigene Unsicherheiten oder agiert sie verschlossen und unnahbar?

Sollte im Einzelfall ein abweichendes Auswahlverfahren erforderlich sein, orientiert sich es ebenfalls an diesen Leitfragen und Auswahlkriterien.

1.2. Eignungsprüfung in Vorbereitungsphasen

Da die spätere Arbeit sowie die Durchführung der Veranstaltungen dezentral in den jeweiligen Teams stattfinden, dienen die Aus- und Fortbildungen sowie die Teamfreizeit als intensive Beobachtungsfenster für die hauptamtlich Mitarbeitenden. Diese Formate sind fester Bestandteil der Umsetzung dieser Leitlinien, um die persönliche Eignung anhand der Leitfragen im direkten Miteinander zu validieren, bevor die eigentliche Betreuungstätigkeit beginnt. Daher ist eine verbindliche Einbindung der hauptamtlich Mitarbeitenden in die Durchführung dieser Veranstaltungen unerlässlich. Darüber hinaus findet eine kontinuierliche Begleitung der Teams und ihrer Leitungen im Gespräch mit den hauptamtlichen Mitarbeitenden statt, so dass evtl. später auftretende Zweifel an der Eignung von Teamenden auch dort thematisiert werden können.

1.3. Formale Eignungsprüfung und Dokumentation

Ein wesentlicher Baustein der Prävention ist die Überprüfung der formalen Eignung aller ehrenamtlich Mitarbeitenden. Gemäß den gesetzlichen Vorgaben der Kinder- und Jugendhilfe nimmt der Fachdienst Jugendförderung obligatorisch Einsicht in ein **erweitertes Führungszeugnis** nach §§ 72a SGB VIII, 30a BZRG.

Um die Aktualität der Prüfung zu gewährleisten, gelten folgende Standards:

- **Aktualität:** Das Führungszeugnis muss zum Zeitpunkt der Vorlage aktuell sein (nicht älter als drei Monate).
- **Turnus:** Die Einsichtnahme erfolgt in einem regelmäßigen Turnus von drei Jahren.
- **Dokumentation:** Die Einsichtnahme sowie das Datum der Ausstellung werden rechtssicher in der elektronischen Akte der Teamer*innen dokumentiert.
- **Datenschutz:** Das Originaldokument verbleibt nicht in der Kreisverwaltung, auch nicht in Kopie. Nach der dokumentierten Einsichtnahme wird das Führungszeugnis umgehend an die betroffene Person zurückgegeben.

1.4. Ausnahmeregelungen

Sollte in begründeten Einzelfällen, die rechtzeitige Einholung eines erweiterten Führungszeugnisses nicht mehr möglich sein, ist eine Selbstverpflichtungserklärung (Anlage 1) vorzunehmen. Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis ist unverzüglich nachzureichen.

Inhalte der Selbstverpflichtungserklärung sind darüber hinaus, die formulierten Mindestanforderungen an einen Verhaltenskodex in der Arbeit des Fachdienstes Jugendförderung (Anlage 1) anzuerkennen.

2. Aus- und Fortbildung der ehrenamtlichen Mitarbeitenden

Der Fachdienst Jugendförderung stellt ein umfassendes Qualifizierungsangebot bereit, um die persönliche und fachliche Eignung der Teamer*innen kontinuierlich zu fördern. Ziel ist es, ein fundiertes Regelverständnis zu etablieren, das auf dem Zusammenspiel von Kopf (Wissen), Herz (Haltung) und Hand (konkretes Tun) basiert.

2.1. Zentrale Ausbildungsinhalte

Das Curriculum umfasst insbesondere folgende Schwerpunkte:

- **Rechtliche Grundlagen:** Aufsichtspflicht, Jugendschutzgesetz und Sexualstrafrecht (einschließlich der Sensibilisierung für Verhaltensweisen unterhalb der Strafbarkeitsschwelle).
- **Kinderschutz:** Kinder- und Grundrechte, rechtliche Rahmenbedingungen (BGB, §§ 8a/8b SGB VIII), Formen der Kindeswohlgefährdung sowie Verfahrensabläufe (IseF-Beratung, Dokumentation, Gewichtige Anhaltspunkte).
- **Kommunikation und Gesprächsführung:** Vermittlung von Methoden der gewaltfreien Kommunikation, einer fairen, wertschätzenden Sprache sowie die Lösung von Konflikten in Gesprächen.
- **Umgang mit digitalen Medien:** Sensibilisierung für Grenzverletzungen und Übergriffe im Bereich Social Media.
- **Umgang mit Sexualität:** Sexuelle Entwicklung, das Spannungsfeld zwischen Schutzauftrag und sexueller Bildung sowie der Umgang mit grenzverletzendem Verhalten, Übergriffen und sexueller Gewalt.
- **Pädagogische Haltung:** Reflexion im Umgang mit herausfordernden Verhaltensweisen („Schwierige Kinder gibt es nicht – oder doch?“) und Respekt vor der Diversität der Teilnehmenden.
- **Freizeit-/Veranstaltungsplanung:** Alters- und entwicklungsspezifische Programmgestaltung unter Berücksichtigung von Partizipationsmöglichkeiten.
- **Erste Hilfe:** Regelmäßige Erste-Hilfe-Ausbildungen und Auffrischkurse werden angeboten. Alle 3 Jahre ist ein Nachweis über eine aktuelle Teilnahme zu erbringen.

Zusammenfassendes Ziel ist die Befähigung, überschaubare positive Regeln unter Beteiligung der jungen Menschen für die Veranstaltungen zu formulieren, diese im Sinne der Gestaltung einer Vorbildfunktion vorzuleben und das eigene Verhalten daran zu messen und im Sinne einer pflichtgemäßen Aufsichtsführung sowie eines achtungs- und wertschätzungsvollen Umgangs miteinander immer wieder zu überwachen und zu erinnern, um somit einen sicheren und verlässlichen Rahmen für die Veranstaltungen herzustellen.

2.2. Turnus und Methodik

Die Module zu rechtlichen Fragen und zum Kinderschutz finden verbindlich jährlich statt. Die weiteren Themen werden im jährlichen oder zweijährigen Rhythmus angeboten.

Für die Vermittlung dieser komplexen Inhalte gilt:

- **Dialog statt Theorie:** Die bloße Aushändigung von Folien oder Skripten ist nicht ausreichend. Die Ausbildung lebt vom Erläutern, dem gemeinsamen Austausch und der Positionierung im Team.
- **Erfahrungsaustausch:** Es wird ausdrücklich begrüßt, wenn erfahrene Teamer*innen die Veranstaltungen zur Auffrischung nutzen, um die Gruppe mit Praxiswerten zu bereichern.
- **Abwägung:** Es werden Handlungsspielräume und Spannungsfelder aufgezeigt. Die Ausbildung befähigt dazu, Risiken und Chancen im Einzelfall verantwortungsvoll abzuwägen.
- **Praxistransfer:** Die konkrete Umsetzung der Inhalte in die Veranstaltungsabläufe erfolgt dezentral in den jeweiligen Teams. Hierbei können Instrumente wie die **Verhaltensampel** genutzt werden, um erwünschtes Verhalten zu definieren oder bestehende Regelwerke zu überprüfen.

2.3. Ausnahmeregelungen

Aufgrund der unterschiedlichen Betreuungsintensität kann bei einem zeitlich begrenzten Einsatz - insbesondere bei Veranstaltungen ohne Übernachtung im Bereich der Jugendbildung (z. B. Workshops im schulischen Rahmen) - von dieser Ausbildungsverpflichtung abgewichen werden.

Bei einer beziehungsintensiven längerfristigen Zusammenarbeit mit einer festen Gruppe junger Menschen kann ebenfalls ein ergänzender Schulungsbedarf z.B. zur Gestaltung des Nähe-Distanz-Verhältnisses in diesem Rahmen erforderlich sein.

Die jeweils zuständigen Mitarbeitenden der Jugendförderung gewährleisten und gestalten eine intensive Schulung mit den erforderlichen Themen in einem geeigneten Rahmen und Umfang.

3. Verhaltenserwartungen

3.1. Allgemeine Regelungen - Verhaltenskodex

Die Jugendförderung befürwortet die eigenständige Erarbeitung gemeinsamer Haltungen in vertiefenden Teameinheiten ausdrücklich. Als verbindlicher Mindeststandard fungiert dabei stets die Mindestanforderung an einen Verhaltenskodex für die Arbeit im Fachdienst Jugendförderung (Anlage 1).

Damit werden folgende Kernaspekte dauerhaft sichergestellt:

- **Schutzauftrag und Verantwortung:** Aktiver Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Gewalt, Vernachlässigung und Diskriminierung.
- **Reflexion der Machtrolle:** Verantwortungsvoller Umgang mit der eigenen Autoritätsstellung ohne Missbrauch des Vertrauensverhältnisses.
- **Bedürfnisorientierung:** Vorrang der Empfindungen und Grenzen der Minderjährigen vor persönlichen Zielen, geprägt von Respekt und Wertschätzung.
- **Aktive Intervention:** Konsequentes Einschreiten gegen Diskriminierung, Sexismus und Gewalt sowie die Benennung von Grenzverletzungen.

- **Vorbildfunktion:** Selbstverpflichtung auf die Qualitätsstandards des Landkreises Marburg-Biedenkopf.
- **Transparenz im Krisenfall:** Hinzuziehen fachlicher Unterstützung und sofortige Information des Fachdienstes Jugendförderung bei Verdachtsmomenten.

Zur methodischen Unterstützung stellt der Fachdienst Jugendförderung ergänzende Materialien zur Teamarbeit sowie bei Bedarf Beispielskizzen verschiedener Träger zur Verfügung. Insbesondere die „**Verhaltensampel**“ (Anlage 2) hat sich hierbei als wertvolles Werkzeug für die vertiefende Diskussion innerhalb der Teams bewährt. Ziel dieser vertiefenden Arbeit soll nicht die Erarbeitung von Zusatzdokumenten sein, sondern vielmehr die grundlegenden Inhalte durch eine intensive Bearbeitung im Team auf eine sichere Basis zu stellen und die Inhalte zu verinnerlichen.

Mit der Unterzeichnung der Vereinbarung über die ehrenamtliche Tätigkeit (Anlage 3) erkennen die Mitarbeitenden diese Leitlinien sowie die Minimalanforderungen an einen Verhaltenskodex für die Arbeit im Fachdienst Jugendförderung als verbindlich für ihre Arbeit an.

3.2. Besondere Verpflichtungen

3.2.1. Räumliche Bedingungen und Anforderungen

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt und Grenzverletzungen erfordert eine bewusste Gestaltung und Nutzung der Räumlichkeiten.

a. Grundsätzliche Anforderungen an Veranstaltungsorte

Bei der Auswahl und Nutzung von Räumlichkeiten ist darauf zu achten, dass diese den Schutzauftrag unterstützen. Vorrang haben Orte, die:

- gut zugänglich und ausreichend beleuchtet sind.
- leicht einsehbar sind, um „tote Winkel“ zu vermeiden.
- einen geschützten Rahmen bieten, in dem nicht mit dem unkontrollierten Zutritt unbefugter Personen gerechnet werden muss.

b. Besonderheiten in den kreiseigenen Freizeiteinrichtungen (Zeltlager Glücksburg & Feriendorf Schubystand)

Die Bauweise unserer Einrichtungen (Einzelhäuser und Zelte) bietet einerseits wertvolle Rückzugsmöglichkeiten und fördert das Gemeinschaftsgefühl, birgt jedoch potenziell das Risiko für unbeobachtetes, unangemessenes Verhalten.

- **Präsenz statt Kontrolle:** Die Dienstplanung und Aufsichtsführung orientieren sich an einer angemessenen Präsenz und ständigen Ansprechbarkeit der Teamer*innen.
- **Besuche in anderen Häusern/Zelten:** Da Grenzüberschreitungen auch innerhalb der eigenen Haus- oder Zeltgemeinschaft stattfinden können, sind strikte Besuchsverbote oder besondere Regelungen für andere Gruppen nicht pauschal verpflichtend. Je nach Gruppendynamik und Situation können bei Bedarf jedoch spezifische Regeln (z. B. das Gebot der offenstehenden Tür bei Besuch) durch die Leitung festgelegt werden.

c. Übernachtung und Unterbringung

Grundsätzlich erfolgt die Unterbringung von Kindern/Jugendlichen und Teamenden in getrennten Wohneinheiten.

- **Einzelne abweichende Veranstaltungskonzepte:** z. B. bei sehr jungen Teilnehmenden kann aufgrund der Unübersichtlichkeit des Geländes oder zur Vermeidung von Ängsten von der getrennten Unterbringung abgewichen werden.
- **Transparenz:** Solche Abweichungen müssen den Erziehungsberechtigten im Vorfeld klar kommuniziert werden. Die betroffenen Teamer*innen werden für diese besondere Nähe vorab sensibilisiert.
- **Respektierung der Intimsphäre:** Schlaf- und Wohnräume der Kinder und Jugendlichen werden von Teamenden grundsätzlich nur nach vorheriger Ankündigung (deutliches Klopfen oder Rufen) betreten. Die Teilnehmenden betreten die Unterkünfte der Teamenden nicht. Bei Bedarf machen sie sich durch Klopfen/Rufen bemerkbar und Warten vor der Tür.
- **Schutz der Privatsphäre:** In den Gruppenregeln wird fest verankert, dass das eigene Bett als geschützter Rückzugsort respektiert werden muss.

d. Nutzung von Wasch- und Duschräumen

Um die Schamgrenzen zu wahren und Schutzräume zu gewährleisten, gilt für die Sanitäreinrichtungen:

- Duschen und Waschräume werden nicht gemeinschaftlich und gleichzeitig durch Teilnehmende und Teamende genutzt.
- Sollten keine Nasszellen für die einzelnen Wohneinheiten zur Verfügung stehen, ist eine strikte zeitliche oder räumliche Trennung der Gemeinschaftswaschräume und -duschen sicherzustellen und im Camp-Alltag zu kommunizieren.
- Wasch- und Duschräume der Teilnehmenden werden nur nach vorheriger Ankündigung (deutliches Klopfen und Rufen) von Teamenden betreten.

3.2.2. Programmgestaltung und pädagogische Angebote

Die Angebote der Jugendarbeit des Landkreises haben das Ziel, Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu fördern, ihre Selbstwirksamkeit zu stärken und ihnen wertvolle Grenzerfahrungen in einem sicheren Rahmen zu ermöglichen. Die Sicherheit und der Schutz der Teilnehmenden hat dabei oberste Priorität.

a. Grundsatz: Risiko-Nutzen-Abwägung

Bei der Planung und Auswahl aller Programmpunkte, insbesondere bei erlebnispädagogischen Angeboten oder Sportaktivitäten mit besonderem Risiko, gilt der Grundsatz der Risiko-Nutzen-Abwägung:

- **Pädagogischer Nutzen:** Das Erkennen und Erweitern persönlicher Grenzen ist ein zentrales Element unserer Arbeit. Es fördert Selbstvertrauen und Resilienz.
- **Sicherheit:** Gleichzeitig müssen potenzielle (psychische) Überforderungen, physische Gefährdungen und Situationen, die unangemessenes Verhalten begünstigen, systematisch ausgeschlossen oder minimiert werden.

Die zuständigen Teamenden bzw. die Leitung ist verpflichtet, vor der Durchführung von risikoreichen Programmpunkten eine Risikoanalyse durchzuführen, Schutzmaßnahmen zu definieren und sicherzustellen, dass die Qualifikation der anleitenden Teamer*innen

bzw. die Einweisung der Teammitglieder durch den/die Programmverantwortliche dem Risiko entspricht und umfassend erfolgt. Es ist zu empfehlen, die Risikoanalyse in der Vorbereitung zu dokumentieren.

b. Umgang mit "aufsichtsfreien" Zeiten und Kleingruppenarbeit

Es wird Programmpunkte geben, bei denen Gruppen oder Einzelpersonen zeitweise ohne direkte, ständige Anwesenheit einer Aufsichtsperson unterwegs sind (z.B. bei Rallyes, Geländespielen, Stationsarbeit). Diese Phasen fördern die Selbstständigkeit der Teilnehmenden, erfordern jedoch eine sorgfältige Vorbereitung:

- **Erreichbarkeit sicherstellen:** Die ständige Erreichbarkeit von Teamenden (z.B. über Mobiltelefon, Funkgerät) muss gewährleistet sein. Notfallnummern und Anlaufstellen werden klar kommuniziert.
- **Sicherheitspunkte:** Es werden bewusst "Sicherheitspunkte" oder Kontrollstationen in den Ablauf eingebaut, an denen sich die Teilnehmenden regelmäßig melden oder Teamer*innen antreffen.
- **Klare Kommunikation:** Die Regeln für diese Phasen (z.B. das Verlassen des Geländes, Verbot bestimmter Bereiche) sowie die Verhaltensregeln im Notfall werden vorab klar und verständlich mit allen Teilnehmenden besprochen.
- **Kleingruppenprinzip:** Das Prinzip, nie allein, sondern mindestens zu dritt unterwegs zu sein, wird den Teilnehmenden erklärt und verpflichtend gemacht.

3.2.3. Verantwortungsvoller Umgang mit Genussmitteln und Vorbildfunktion

Der Schutz der physischen und psychischen Unversehrtheit von Kindern und Jugendlichen erfordert einen verantwortungsbewussten Umgang mit Genussmitteln. Dies kann sich nicht auf ein Konsumverbot für die Teilnehmenden beschränken, sondern die Teamenden sind als Einzelpersonen wie als gesamtes Team als Vorbilder gefordert.

- **Vorbildfunktion und Außenwirkung:** Innerhalb der pädagogischen Arbeit und im Beisein der Minderjährigen wird auf den Konsum von Tabak und Alkohol verzichtet. Das Auftreten der Mitarbeitenden orientiert sich an einer professionellen Vorbildrolle, die das Vertrauen der Erziehungsberechtigten und die Sicherheit der Teilnehmenden stärkt.
- **Regelungen zu Alkohol und Cannabis:** Der Konsum von Cannabis sowie hochprozentigem Alkohol ist während der gesamten Veranstaltungsdauer untersagt, um die volle Reaktions- und Handlungsfähigkeit sicherzustellen. In einem begrenzten, rein team-internen Rahmen am Abend ist der Konsum geringer Mengen Bier oder Wein geduldet, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dadurch nicht beeinträchtigt wird.
- **Notfallbereitschaft:** Zur Absicherung von Notfällen verbleiben jederzeit mindestens drei fahrtüchtige Teammitglieder (mit gültiger Fahrerlaubnis) vollständig abstinert.
- **Umgang mit Verstößen von Teilnehmenden:** Für Minderjährige gilt ein striktes Rauch- und Alkoholverbot gemäß den geltenden Teilnahmebedingungen für die Angebote der Kinder- und Jugendberufshilfe. Bei Verstößen wird pädagogisch interveniert, indem Substanzen eingefordert und gegebenenfalls die Erziehungsberechtigten informiert werden. Eigenmächtige Durchsuchungen von Privateigentum (Taschen, Zimmer) durch Mitarbeitende finden nicht statt; die

Klärung erfolgt primär über den dialogorientierten Einbezug der Sorgeberechtigten.

Im Bereich der Jugendbildungsveranstaltungen kann in kleineren Gruppen von dieser strikten Regelung abgewichen werden. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind aber auf jeden Fall verpflichtend einzuhalten.

3.2.4. Situationen, die einer besonderen körperlichen Nähe bedürfen

In der pädagogischen Arbeit lassen sich Situationen körperlicher Nähe nicht immer vermeiden. Dies gilt vor allem für die Erste Hilfe, die medizinische Versorgung oder die emotionale Unterstützung. Um diese Momente sicher zu gestalten und den Schutz der Intimsphäre zu gewährleisten, gelten folgende Standards:

a. Grundsatz des Einverständnisses und der Transparenz

Jede Form von körperlichem Kontakt muss für das Kind oder den Jugendlichen vorhersehbar und einwilligungsbasiert sein.

- **Ankündigung:** Handlungen werden vorab erklärt (z. B. „Ich muss jetzt deinen Arm festhalten, um die Wunde zu reinigen“).
- **Respekt vor dem „Nein“:** Wenn ein Kind körperliche Nähe ablehnt, ist dies zu respektieren, sofern keine akute Lebensgefahr besteht.

b. Medizinische Versorgung und Erste Hilfe (z. B. Zeckenentfernung)

Bei der Versorgung von Verletzungen oder der Durchführung von Hygienemaßnahmen, die das Entkleiden oder Berühren an sensiblen Stellen erfordern (z. B. Zeckenentfernung in der Leistengegend, Eincremen, Versorgung von Schürfwunden):

- **Vier-Augen-Prinzip:** Solche Maßnahmen sollen grundsätzlich im Beisein einer zweiten erwachsenen Person (anderes Teammitglied) durchgeführt werden. Dies dient dem Schutz der Teilnehmenden vor Grenzverletzungen und dem Schutz der Teamenden vor falschen Anschuldigungen.
- **Wunsch des Kindes:** Dem Wunsch des jungen Menschen, eine vertraute Person (z. B. Freund/Freundin) zur Unterstützung hinzuzuziehen, sollte nach Möglichkeit entsprochen werden, um das Schamgefühl zu mindern und Sicherheit zu geben.
- **Dokumentation:** Neben der allgemeinen Dokumentation sind medizinische Versorgung an sensiblen Körperstellen im Sani-Einsatzbogen bzw. dem Verbandbuch besonders zu dokumentieren, hierbei sind betroffene Körperstelle und hinzugezogene Person zu vermerken.

c. Handeln in medizinischen Notsituationen ohne explizite Einwilligung

In akuten Notsituationen, in denen eine direkte Kommunikation oder Einwilligung des Kindes aufgrund seines Zustands (z. B. Bewusstlosigkeit, Schock, starke Schmerzen) nicht möglich ist, steht die Lebenserhaltung und Gefahrenabwehr an erster Stelle. Dennoch wird der Grundsatz der partizipativen Begleitung gewahrt.

- **Kontinuierliche Ankündigung:** Auch bei eingeschränktem Bewusstsein des Kindes wird jeder Handgriff (z. B. Anlegen eines Verbandes, stabile Seitenlage, Entfernen von Kleidung für medizinische Maßnahmen) ruhig und klar angekündigt. Dies dient der Orientierung des Kindes und beugt zusätzlichem Stress oder späteren Traumatisierungen vor.

- **Wahrung der Intimsphäre:** Soweit die medizinische Notwendigkeit es zulässt, wird die körperliche Integrität geschützt. Unbeteiligte Personen werden vom Notfallort verwiesen, um Schaulust zu verhindern und den Schutzraum des Kindes zu wahren.
- **Emotionale Begleitung:** Das betroffene Kind wird nicht allein gelassen. Eine Bezugsperson leistet durch Zuspruch und Körperkontakt (sofern angemessen) emotionale Unterstützung, bis der Rettungsdienst eintrifft.
- **Informationspflicht:** Die Erziehungsberechtigten sind über jede Notsituation und die eingeleiteten Schritte unverzüglich zu informieren. Jede Maßnahme ohne vorherige Einwilligung wird nachvollziehbar in Zeitablauf und Notwendigkeit dokumentiert.

d. Emotionale Unterstützung (Trost)

In Situationen von Heimweh, Überforderung oder Trauer ist körperliche Nähe (z. B. in den Arm nehmen) oft ein intuitives Mittel des Trostes.

- **Initiative des Kindes:** Körperlicher Trost sollte primär vom Kind ausgehen oder durch die Frage „Darf ich dich kurz in den Arm nehmen?“ autorisiert werden. Die Grenzen des Kindes sind jederzeit zu achten
- **Öffentlichkeit:** Trostsituationen sollten nicht in abgeschlossenen Räumen, sondern in einem einsehbaren Umfeld stattfinden.

e. Hilfe zur Selbsthilfe

Wann immer möglich, ist die „Hilfe zur Selbsthilfe“ vorzuziehen. Das bedeutet: Das Kind hält das Pflaster selbst fest, cremt sich unter Aufsicht selbst ein etc., sofern es dazu motorisch in der Lage ist.

3.2.5. Vertrauliche Einzelgespräche

Zunächst ist einem Gesprächssetting mit zwei Teamenden der Vorrang zu geben. Sollte eine Einzelsituation unumgänglich sein, muss auf geeignete Räumlichkeiten und einen ausreichenden Abstand der beteiligten Personen geachtet werden.

3.2.6. Umgang mit Foto-, Video- und Tonaufnahmen

Fotos und Videos sind zentrale Instrumente der Dokumentation, der Öffentlichkeitsarbeit und der Erinnerung für die Teilnehmenden. Gleichzeitig bergen sie Risiken für Grenzverletzungen und den Missbrauch von Bildmaterial.

a. Einwilligung

- **Einwilligung:** Vor Beginn einer Veranstaltung muss eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten (und bei Jugendlichen ab 14 Jahren zusätzlich der Teilnehmenden selbst) vorliegen.
- **Widerruf:** Es wird klar kommuniziert, dass Einwilligungen jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden können.
- **Transparenz:** Die Teilnehmenden werden darüber informiert, zu welchem Zweck Aufnahmen gemacht werden (z. B. interne Dokumentation, Homepage, Social Media oder lokale Presse).

b. Schutz der Intimsphäre und Motivwahl

Auch bei vorliegender Einwilligung gilt der Grundsatz der Wahrung der persönlichen Würde:

- **Keine Aufnahmen in sensiblen Bereichen:** Das Fotografieren und Filmen in Schlaf- und Waschräumen sowie in Umkleidesituationen ist strikt untersagt.
- **Keine bloßstellenden Motive:** Es werden keine Aufnahmen gemacht oder veröffentlicht, die Teilnehmende in unvorteilhaften, peinlichen oder grenzwertigen Situationen zeigen (z. B. beim Essen, beim Schlafen oder in emotional belastenden Momenten).
- **Bekleidung:** Aufnahmen von leicht bekleideten Kindern/Jugendlichen (z. B. im Schwimmbad oder bei Strandaktivitäten) sind auf ein Minimum zu beschränken und dürfen nicht veröffentlicht werden. Es sind ausschließlich situationsbezogene Gruppenaufnahmen erlaubt; Nahaufnahmen einzelner Kinder in Badebekleidung sind nicht erlaubt.

c. Umgang mit privaten Geräten

- **Teamer*innen:** Das Anfertigen von Fotos der Teilnehmenden mit privaten Smartphones oder Kameras der Teamer*innen ist grundsätzlich zu vermeiden. Nach Möglichkeit sind dienstliche Geräte zu nutzen. Sollten private Geräte genutzt werden, sind die Bilder unmittelbar nach der Maßnahme auf die Dienstserver zu übertragen und vom privaten Gerät zu löschen.
- **Teilnehmende untereinander:** Innerhalb der Gruppenregeln wird ein verantwortungsbewusster Umgang mit dem Smartphone thematisiert, so dass das ungefragte Fotografieren oder Filmen anderer Kinder sowie das Posten solcher Inhalte verhindert wird.

3.2.7. Kontakte zu Teilnehmenden außerhalb der Veranstaltungen

Die Arbeit in Ferienfreizeiten und Projekten führt oft zu einer hohen emotionalen Nähe. Um professionelle Distanz zu wahren und sowohl Teilnehmende als auch Teamende vor Grenzverletzungen oder Missverständnissen zu schützen, gelten für Kontakte außerhalb der offiziellen Veranstaltungszeiten folgende Leitlinien:

a. Grundsatz der professionellen Distanz

Die Rolle als Teamer*in ist eine zeitlich befristete Funktionsrolle. Ein privater Kontakt zwischen Teamenden und minderjährigen Teilnehmenden außerhalb der Angebote des Landkreises ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

- **Trennung von Privatem und Dienstlichem:** Private Einladungen nach Hause, gemeinsame Freizeitaktivitäten im privaten Rahmen oder die Mitnahme von Teilnehmenden im Privat-PKW (außerhalb von Notfällen) sind zu unterlassen.
- **Geschenke:** Das Annehmen oder Übergeben von persönlichen Geschenken ist nicht gestattet, um Abhängigkeiten oder Bevorzugungen zu vermeiden.

b. Digitale Kommunikation und Soziale Medien

In der heutigen Lebenswelt sind soziale Medien präsent, bergen aber Risiken für eine unangemessene Aufweichung von Grenzen:

- **Keine privaten Freundschaftsanfragen:** Teamende nehmen während oder im Zusammenhang einer Maßnahme keine privaten Freundschaftsanfragen von minderjährigen Teilnehmenden in sozialen Netzwerken (z. B. Instagram, TikTok, Snapchat) an.
- **Kommunikationswege:** Die Kommunikation sollte über Gruppenchats erfolgen, die für die gesamte Gruppe oder die Leitung einsehbar sind. 1-zu-1-Chats (z. B. via WhatsApp, Messenger, Signal) zwischen Teamenden und Teilnehmenden sind zu unterlassen bzw. im Einzelfall auf das organisatorisch Notwendige zu beschränken.
- **Inhalte:** Jegliche digitale Kommunikation muss einen sachlichen Bezug zur pädagogischen Arbeit haben. Private, intime oder zweideutige Nachrichten sind ausdrücklich untersagt.

c. Umgang mit Anfragen in Krisensituationen

Es kann vorkommen, dass sich Teilnehmende nach einer Maßnahme in einer Notsituation an eine vertraute Bezugsperson (Teamer*in) wenden.

- **Transparenz:** Solche Kontaktaufnahmen sind umgehend den zuständigen pädagogischen Mitarbeitenden der Kreisverwaltung zu melden.
- **Überleitung:** Die Teamer*innen fungieren hier als Brücke zu professionellen Beratungsstellen oder dem Allgemeinen Sozialdienst, nicht als private Krisenbegleiter.

d. Zufällige Begegnungen

Da der Landkreis ein begrenzter Sozialraum ist, sind zufällige Begegnungen (z. B. im Ort oder beim Sport) möglich. Diese sind freundlich und zugewandt, gleichzeitig aber professionell distanziert zu gestalten, ohne in eine private Beziehungsrolle zu wechseln.

3.2.8. Abweichungen von Regelungen aufgrund von Erfordernissen in Einzelfällen

Muss aufgrund eines besonderen pädagogischen Bedarfes im Einzelfall von den Regelungen dieser Leitlinien abgewichen werden, so soll dies in Absprache mit den Erziehungsberechtigten und dem pädagogischen Team des Fachdienstes Jugendförderung erfolgen. Die getroffenen Absprachen sind zu dokumentieren.

3.2.9. Verantwortungsbewusster Umgang mit Daten von Teilnehmenden

- **Zweckbindung und Datensparsamkeit:** Es werden ausschließlich Daten erhoben, die für die Durchführung des Angebots, die Sicherheit der Teilnehmenden (z. B. Allergien, Notfallkontakte) oder die Erfüllung der Aufsichtspflicht zwingend erforderlich sind. Diese Datenerhebung erfolgt durch den Fachdienst Jugendförderung mit standardisierten Formularen (Einwilligungserklärung, Kennenlernbogen). Weitere mündliche Informationen, z. B. durch Gespräche bei Elternvortreffen, werden dokumentiert.
- **Vertraulichkeit und Schweigepflicht:** Alle Mitarbeitenden verpflichten sich schriftlich durch Unterschrift auf der Vereinbarung über die ehrenamtliche Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses. Sensible Informationen (z. B. medizinische Hinweise oder familiäre Hintergründe) werden nur innerhalb des Teams geteilt, sofern dies für die Betreuung des Kindes unmittelbar notwendig ist. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur mit ausdrücklicher Einwilligung der

- Sorgeberechtigten oder bei Vorliegen einer gesetzlichen Grundlage (z. B. Gefahrenabwehr/Kindeswohlgefährdung).
- **Sichere Aufbewahrung und Zugriffsschutz:** Analoge Dokumente (z. B. Anmeldebögen, Notfalllisten) werden in verschlossenen Behältnissen verwahrt. Digitale Daten sind durch passwortgeschützte Systeme vor unbefugtem Zugriff zu sichern und nur auf dienstlichen Geräten aufzubewahren. Nach Abschluss der Maßnahme und Ablauf gesetzlicher Aufbewahrungsfristen werden die Daten datenschutzkonform vernichtet oder gelöscht.

Werden vorübergehend (z. B. zur Begleitung eines Arztbesuches eines Kindes) Daten auf einem privaten elektronischen Gerät gesichert und mitgeführt, sind diese unmittelbar danach wieder zu löschen.

Nutzen Teams cloudbasierte Systeme (z.B. google-drive, dropbox etc.), können hierrüber Veranstaltungskonzepte etc. geteilt werden, jedoch keine persönlichen Daten der Teilnehmenden, auch keine Dokumente z.B. Zimmerverteilungspläne oder andere Listen mit nur Vornamen.

3.2.10. Teamarbeit

- **Vertrauensvolle Kooperation und Fehlerkultur:** Die pädagogische Arbeit ist von gegenseitigem Vertrauen und einem respektvollen Umgang geprägt. Eine offene Kommunikations- und Kritikkultur ermöglicht es, das eigene Handeln sowie das Verhalten von Mit-Teamer*innen konstruktiv zu reflektieren. Grenzverletzungen oder pädagogische Unsicherheiten werden im Team ohne Angst vor Sanktionen thematisiert.
- **Gegenseitige Reflexion:** Ein regelmäßiger offener Austausch, z. B. in den Teambesprechungen, dient dazu, die pädagogische Praxis am Schutzkonzept auszurichten. Die Teammitglieder unterstützen sich gegenseitig darin, die eigene Vorbildfunktion wahrzunehmen und professionelle Distanz zu wahren.
- **Institutionelle Verantwortung und Ressourcen:** Der Landkreis Marburg-Biedenkopf trägt als Träger die Verantwortung für die Schaffung notwendiger Rahmenbedingungen. Hierzu gehört die Bereitstellung ausreichender zeitlicher, personeller und finanzieller Ressourcen, um den Teams eine gute Teamfindung und -stärkung im Rahmen der Vorbereitungstreffen zu ermöglichen. Diese Maßnahmen sind essenziell, um die Gruppenkohäsion zu stärken und eine gemeinsame Haltung im Sinne des Kinderschutzes zu entwickeln.

4. Ablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Der folgende Abschnitt beschreibt das standardisierte Verfahren, das im Fachdienst Jugendförderung des Landkreises Marburg-Biedenkopf einzuhalten ist, wenn ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch externe Personen (z. B. Eltern, Dritte) geäußert wird.

Grundsätze

- **Ruhe und Besonnenheit:** Jede Situation muss ernst genommen werden, aber mit Ruhe und ohne voreilige Anschuldigungen betrachtet und bewertet werden.

- **Vertraulichkeit:** Gerüchte sind zu vermeiden und die Situation ist vertraulich zu behandeln.
- **Keine Alleingänge:** Es ist nicht eigenmächtig zu handeln, sondern stets das Team und die Leitung einzubinden.
- **Qualifizierte Beratung:** Die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft oder die hauptamtlichen Mitarbeitenden ist ein Kernbestandteil des Verfahrens. Jedoch ist zu beachten, dass u. U. die Meldung an das Jugendamt bereits erfolgt ist, wenn die hauptamtlichen Mitarbeitenden als Beratungspersonen ausgewählt werden, weil diese Mitarbeitenden der Organisationseinheit sind, die die gesetzlichen Aufgaben des Jugendamts wahrnimmt.

4.1. Verfahrensschritte bei externem Verdacht

Die Entscheidung über das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung folgt einer Begründungskette, die die Schritte von der ersten Beobachtung bis zur finalen Einschätzung strukturiert und in das folgende Stufenmodell integriert ist:

- **Zeichen erkennen und Informationen aufnehmen:** Die bekannten Informationen werden aufgenommen und strukturiert. Wichtig ist eine genaue Dokumentation von konkreten eigenen Beobachtungen oder konkreten Äußerungen des Kindes/Jugendlichen, beteiligten Personen und in Abgrenzung dazu den eigenen Eindrücken/Vermutungen oder Kenntnissen vom Hören-Sagen.
- **Verstehen, Beurteilen, Absichern (Interne Ersteinschätzung):** Mit der Aufnahme der Informationen beginnt das Kinderschutzverfahren offiziell. Im Team und mit der Leitung erfolgt eine erste Einschätzung des Gefährdungsrisikos. Dabei werden folgende Fragen geklärt, um die Gefährdung einzuschätzen:
 - Besteht eine gegenwärtige Gefahrenlage?
 - Ist ein zu erwartender, erheblicher Schaden bei dem Kind möglich?
 - Wie hoch ist die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts?
- **Beratung durch insoweit erfahrene Fachkraft:** Unabhängig vom Ergebnis der internen Einschätzung wird zur Absicherung eine Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen. Die Beratung nimmt dem Team nicht die Entscheidung über das weitere Vorgehen ab, sondern bringt unterschiedliche Sichtweisen und fachliche Aspekte als unbeteiligte Stelle ein. Der Landkreis Marburg-Biedenkopf bietet diese Beratung über die gesetzlichen Vorgaben für Personen, die beruflich im Kontakt mit Kindern/Jugendlichen stehen (§ 8b SGB VIII) auch für ehrenamtlich Tätige an.

- **Kontakt:** Integral Kinderschutztelefon 0162 2818600.
 - **Erreichbarkeit:** Mo-Mi 9:00-13:00 und 14:00-17:00 Uhr, Do 14:00-17:00 Uhr, Fr 9:00-13:00 Uhr.
 - **Vorbereitung:** Nach Terminvereinbarung wird ein Vorbereitungsbogen, der durch die Beratungsstelle (Integral) zur Verfügung gestellt wird, ausgefüllt zurück an die Beratungsstelle gesendet.
- **Handeln:** Basierend auf der Risikoeinschätzung und dem Beratungsergebnis wird das weitere Vorgehen bestimmt. Die abschließende Feststellung, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, die ein Handeln erfordert, führt zu folgenden Konsequenzen:
- **Keine Gefährdung:** Das Verfahren wird beendet.
 - **Hilfebedarf, aber keine akute Gefährdung:** Den Eltern wird ein Hilfeangebot gemacht.
 - **Akute oder latente Gefährdung / Eltern lehnen Hilfe ab:** In diesem Fall erfolgt eine eigene Meldung durch die Mitarbeitenden des Fachdienstes Jugendförderung an den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) im Fachbereich Familie, Jugend und Soziales bzw. ein anderes zuständiges Jugendamt. Bei akuter Gefahr für Leib und Leben sind Polizei (110) oder Notarzt (112) sofort zu kontaktieren.
- **Dokumentation:** Jeder Schritt, jede Beobachtung, jedes Gespräch mit Dritten, Eltern oder dem Kind sowie die Risikoeinschätzung und die Beratung durch die insoweit erfahrene Fachkraft müssen sorgfältig unter Verwendung des zur Verfügung gestellten Vordrucks (Anlage 4) dokumentiert werden.

4.2. Mögliche Kindeswohlgefährdung durch Personen aus den eigenen Reihen (intern)

Dieser Plan legt fest, was zu tun ist, wenn die Vermutung aufkommt, dass eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter ein Kind oder einen Jugendlichen gefährdet. Grundsätzlich gelten auch die Schritte des oben beschriebenen Ablaufplanes bei Kindeswohlgefährdung, diese Punkte dienen zur Ergänzung/Konkretisierung.

- **Ruhe bewahren und nachdenken**
- Bei einem Verdacht ist besonnenes Handeln wichtig. Überstürzte Taten sollten vermieden werden. Zunächst muss geklärt werden, worauf sich das ungute Gefühl oder die Vermutung genau stützt.
- **Alles aufschreiben (Dokumentation)**
Beobachtungen müssen sofort und genau aufgeschrieben werden. Dabei ist wichtig:
 - Fakten benennen: Was wurde genau gesehen oder gehört?
 - Unterscheiden: Was ist eine belegbare Beobachtung? Was sind Kenntnisse vom Hören-Sagen? Was ist nur eine eigene Vermutung oder eine Idee?
 - Ablauf festhalten: Alle bisherigen und geplanten Schritte werden notiert.
- **Bescheid geben und Verantwortung übergeben**
Niemand sollte mit einem solchen Verdacht allein bleiben:
 - Teamende wenden sich an die Leitung der Freizeit oder, falls diese betroffen ist, direkt an die jeweils zuständigen hauptamtlichen Mitarbeitenden der Jugendförderung.
 - Sobald die Leitung informiert ist, übernimmt diese die weiteren Schritte.

- Wer den Verdacht gemeldet hat, zieht sich aus der weiteren Bearbeitung zurück. Ausnahme: Das betroffene Kind braucht diese Person weiterhin als festen Ansprechpartner.
- **Stillschweigen bewahren**
Zum Schutz aller Beteiligten sind zwei Regeln besonders wichtig:
 - Keine direkte Konfrontation: Die verdächtige Person darf auf keinen Fall selbst angesprochen oder informiert werden. Das könnte die spätere Aufklärung stören.
 - Keine Infos nach außen: Informationen dürfen nicht an die Öffentlichkeit oder an unbeteiligte Personen weitergegeben werden.
- **Hilfe von Experten holen**
Eine Einbindung von Fachberatungsstellen, ggf. Polizei/Justiz, erfolgt durch den Fachbereich Familie, Jugend und Soziales.
- **Handlungsschritte**
Es ist zu prüfen, ob eine Freistellung der betroffenen Person erfolgen muss oder ggf. Auflagen, nicht mehr alleine mit einer Gruppe zu arbeiten.

5. Beschwerdemöglichkeiten

Zunächst sind die Teamenden erste Ansprechpersonen. Darüber hinaus richten die Leitungen von Veranstaltungen ausreichende Möglichkeiten ein, dass diese direkt ansprechbar sind (z. B. Leitungssprechstunden).

Weiterhin wird bei mehrtätigen Veranstaltungen auch für eine anonyme Beschwerdemöglichkeit z. B. über einen Kummerkasten gesorgt.

Sind diese Ansprechsituationen vor Ort nicht ausreichend oder sind das Verhalten von Teamenden bzw. der Leitungen der Veranstaltungen der Beschwerdegrund sind die hauptamtlichen Mitarbeitenden der Jugendförderung ansprechbar. Darüber hinaus ist die Leitungsebene des Fachbereichs sowie das Beschwerdemanagement ansprechbar:

- FDL des FD Jugendförderung: Nancy Bartholomes 06421/405-1313
BartholomesN@marburg-biedenkopf.de
- FBL des FB Familie, Jugend und Soziales: Uwe Pöppler 06421/405-1364
PoepplerU@marburg-biedenkopf.de
- Beschwerdemanagement: 06421/405-1212
Beschwerde@marburg-biedenkopf.de